

Covid Kurzarbeit Phase 3 von 1.10.2020 -31.3.2021 Förderung von Aus- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Bundesrichtlinie - Beihilfe Schulungskosten für Beschäftigte in Covid19-KUA (SfK) -
gültig rückwirkend ab 1.10.2020 (Beschluss 13.10.2020 Verwaltungsrat AMS)

- Sozialpartnereinigung zur Verlängerung der Covid19 Kurzarbeit 1.10.2020-31.3.2021
- Verpflichtende Bereitschaft für Aus-, Fort- und Weiterbildung für Arbeitnehmer/innen und Lehrlinge in kurzarbeitsbedingten Ausfallszeit
- Die Förderung bezieht sich auf Schulungen während der Kurzarbeitsphase 3.
- Antragstellungen der Unternehmen werden voraussichtlich ab 16.11.2020 möglich sein. Durch die rückwirkende Möglichkeit der Antragstellung sind auch Schulungen förderbar, die bereits vor der Antragstellung ab 1.10.2020 beginnen.

Inhaltliche Regelungen: (weitere Details s. [AMS-Schulungskostenbeihilfe Covid19](#))

- Förderbar sind alle **Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber mit einem bereits genehmigten COVID-19-Kurzarbeitsprojekt** mit Beginn ab 1.10.2020.
- Förderbarer Personenkreis: **kurzarbeitende Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die während der Ausfallstunden an einer Schulung teilnehmen** - Lehrlinge in KUA sind von dieser RL ausgenommen (Förderung über Lehrlingsstellen in Arbeit).
- Förderbar sind nur **Schulungsleistungen, die vom Arbeitgeber beauftragt** und diesem in Rechnung gestellt werden.
- Förderbare Kosten umfassen **Kursgebühren, die von externen Schulungseinrichtungen** in Rechnung gestellt werden (inklusive Prüfungsgebühren und Schulungsunterlagen) sowie **Honorare von externen Trainerinnen/Trainern** (z.B. bei unternehmensintern organisierten Kursen).
- **Nicht förderbar** sind Beratungskosten, Reisekosten, Unterbringungskosten sowie anfallende Spesen/Taggelder der Teilnehmer.
- **Förderbare Schulungen sind arbeitsmarktbezogen, dauern mindestens 16 Maßnahmenstunden** (à 60 Min inkl. Pause), sind **überbetrieblich verwertbar** und liegen innerhalb des COVID-19-Kurzarbeitszeitraums (1.10.2020-31.3.2021).
- **Nicht förderbar sind:**
 - ordentliche Studien und postgraduate Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen^[1]
 - Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien
 - reine Produktschulungen
 - nicht arbeitsmarktorientierte Schulungen (z.B. Hobbykurse)
 - Schulungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
 - Schulungen^[2] mit einer Dauer von weniger als 16 Maßnahmenstunden
 - Individualcoaching
- Die in Aussicht genommenen Schulungen sind so detailliert wie möglich zu beschreiben.
- **Förderhöhe: 60%** der anerkekbaren Schulungskosten
- Eine Kostenbeteiligung der Arbeitnehmer/innen ist nicht zulässig.

^[1] Die Förderung aller anderen Ausbildungen an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, wird vom AMS Verwaltungsrat gemäß § 34 Abs. 6 AMSG für zulässig erklärt.

^[2] Der Begriff „Schulungen“ umfasst auch zu einem sinnvollen Maßnahmenpaket zusammen gefasste Einzelmaßnahmen.